

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Erster Bericht der Bundesregierung an die gesetzgebenden Körperschaften des Bundes über die Erfahrungen mit den Regelungen des § 28e Abs. 3a bis 3e Viertes Buch Sozialgesetzbuch (Generalunternehmerhaftung für Sozialversicherungsbeiträge im Baugewerbe)

Inhaltsverzeichnis

	Seite
I. Gegenstand	2
II. Darstellung der gesetzlichen Regelung der Generalunternehmerhaftung für Sozialversicherungsbeiträge im Baugewerbe in § 28e Abs. 3a bis e SGB IV	2
III. Grundlagen des Berichts	2
IV. Im Berichtszeitraum aufgetretene Fälle der Generalunternehmerhaftung	3
V. Möglichkeit der Exkulpation des Generalunternehmers	3
VI. Auskunftsanspruch	4
VII. Gesamtwert der Bauleistungen	4
VIII. Haftung bei Umgehungstatbeständen	4
IX. Stellungnahmen der Einzugstellen	5
X. Stellungnahme der Arbeitgeberverbände	5
XI. Zusammenfassung und Bewertung	6

I. Gegenstand

Nach § 28e Abs. 3f Viertes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IV) hat die Bundesregierung den gesetzgebenden Körperschaften des Bundes alle vier Jahre, erstmals im Jahr 2004, über die Erfahrungen mit den Regelungen über die Generalunternehmerhaftung für Sozialversicherungsbeiträge im Baugewerbe zu berichten.

II. Darstellung der gesetzlichen Regelung der Generalunternehmerhaftung für Sozialversicherungsbeiträge im Baugewerbe in § 28e Abs. 3a bis e SGB IV

Ziel der Einführung der Generalunternehmerhaftung für Sozialversicherungsbeiträge im Baugewerbe war es, den General- bzw. Hauptunternehmer zu veranlassen, dafür zu sorgen, dass der Nachunternehmer seinen sozialversicherungsrechtlichen Zahlungspflichten nachkommt (Bundestagsdrucksache 14/8221, S. 15). Wenn ein Nachunternehmer oder ein von ihm beauftragter Verleiher trotz Mahnung und Fristablaufs die Sozialversicherungsbeiträge für seine Arbeitnehmer nicht zahlt, haftet der Generalunternehmer dafür wie ein selbstschuldnerischer Bürge. Die Generalunternehmerhaftung umfasst gemäß § 28e Abs. 4 SGB IV die Beitragsansprüche. Das sind der Gesamtsozialversicherungsbeitrag, die Säumniszuschläge, die infolge der Pflichtverletzung zu zahlen sind sowie die Zinsen für gestundete Beiträge.

Die gesetzlichen Regelungen lauten wie folgt:

„§ 28e Zahlungspflicht, Vorschuss

(...)

(3a) Ein Unternehmer des Baugewerbes, der einen anderen Unternehmer mit der Erbringung von Bauleistungen im Sinne des § 211 Abs. 1 des Dritten Buches beauftragt, haftet für die Erfüllung der Zahlungspflicht dieses Unternehmers oder eines von diesem Unternehmer beauftragten Verleihers wie ein selbstschuldnerischer Bürge. Satz 1 gilt entsprechend für die vom Nachunternehmer gegenüber ausländischen Sozialversicherungsträgern abzuführenden Beiträge. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(3b) Die Haftung nach Absatz 3a entfällt, wenn der Unternehmer nachweist, dass er ohne eigenes Verschulden davon ausgehen konnte, dass der Nachunternehmer oder ein von ihm beauftragter Verleiher seine Zahlungspflicht erfüllt.

(3c) Ein Unternehmer, der Bauleistungen im Auftrag eines anderen Unternehmers erbringt, ist verpflichtet, auf Verlangen der Einzugstelle Firma und Anschrift dieses Unternehmers mitzuteilen. Kann der Auskunftsanspruch nach Satz 1 nicht durchgesetzt werden, hat ein Unternehmer, der einen Gesamtauftrag für die Erbringung von Bauleistungen für ein Bauwerk erhält, der Einzugstelle auf Verlangen Firma und Anschrift aller Unternehmer, die von ihm mit der Erbringung von Bauleistungen beauftragt wurden, zu benennen.

(3d) Absatz 3a gilt ab einem geschätzten Gesamtwert aller für ein Bauwerk in Auftrag gegebenen Bauleistun-

gen von 500 000 Euro. Für die Schätzung gilt § 3 der Vergabeverordnung vom 9. Januar 2001 (BGBl. I S. 110), die zuletzt durch Artikel 3 Abs. 1 des Gesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) geändert worden ist.

(3e) Die Haftung des Unternehmers nach Absatz 3a erstreckt sich in Abweichung von der dort getroffenen Regelung auf das von dem Nachunternehmer beauftragte nächste Unternehmen, wenn die Beauftragung des unmittelbaren Nachunternehmers bei verständiger Würdigung der Gesamtumstände als ein Rechtsgeschäft anzusehen ist, dessen Ziel vor allem die Auflösung der Haftung nach Absatz 3a ist. Maßgeblich für die Würdigung ist die Verkehrsanschauung im Baubereich. Ein Rechtsgeschäft im Sinne dieser Vorschrift, das als Umgehungstatbestand anzusehen ist, ist in der Regel anzunehmen,

- a) wenn der unmittelbare Nachunternehmer weder selbst eigene Bauleistungen noch planerische oder kaufmännische Leistungen erbringt oder
- b) wenn der unmittelbare Nachunternehmer weder technisches noch planerisches oder kaufmännisches Fachpersonal in nennenswertem Umfang beschäftigt oder
- c) wenn der unmittelbare Nachunternehmer in einem gesellschaftsrechtlichen Abhängigkeitsverhältnis zum Hauptunternehmer steht.

Besonderer Prüfung bedürfen die Umstände des Einzelfalles vor allem in den Fällen, in denen der unmittelbare Nachunternehmer seinen handelsrechtlichen Sitz außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums hat.

(...)“

III. Grundlagen des Berichts

Die Vorschriften über die Generalunternehmerhaftung für Sozialversicherungsbeiträge im Baugewerbe sind zum 1. August 2002 in Kraft getreten. Der Bericht umfasst die im Zeitraum vom 1. August 2002 bis zum 1. August 2004 gemachten Erfahrungen mit diesen Regelungen.

Für den Bericht wurden Stellungnahmen angefordert von

- dem Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung, dem Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen und dem Bundesministerium der Finanzen;
- den Wirtschafts-, Arbeits- und Sozialministerien der Länder;
- den Spitzenverbänden der Krankenkassen;
- dem Hauptverband der deutschen Bauindustrie;
- dem Zentralverband deutsches Baugewerbe;
- dem Zentralverband des deutschen Handwerks;
- der Bundesvereinigung der deutschen Arbeitgeberverbände;
- dem Deutschen Industrie- und Handelskammertag;
- dem Deutschen Gewerkschaftsbund;
- der Industriegewerkschaft Bauen, Agrar, Umwelt;

- der Bundesagentur für Arbeit;
- dem Verband deutscher Rentenversicherungsträger;
- der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte;
- dem Bund deutscher Sozialrichter;
- der Bundesingenieurkammer;
- der Bundesrechtsanwaltskammer;
- den Arbeitsgemeinschaften Sozial- und Baurecht im Deutschen Anwaltsverein;
- dem Deutschen Richterbund;
- dem Deutschen Steuerberaterverband.

Die weitaus überwiegende Zahl der angeschriebenen Stellen konnte nicht über eigene Erfahrungen mit der Generalunternehmerhaftung berichten. Der Schwerpunkt der folgenden Darstellung beruht auf den Berichten der unmittelbar am Verwaltungsverfahren beteiligten Behörden und Unternehmen.

Für die Einzugstellen haben alle Spitzenverbände der Krankenkassen Stellung genommen.

Für die betroffenen Unternehmen der Bauwirtschaft haben der Zentralverband deutsches Baugewerbe und der Hauptverband der deutschen Bauindustrie Stellung genommen. Die übrigen Spitzenverbände der Wirtschaft ergänzen und unterstützen die Haltung der Arbeitgeberverbände des Baugewerbes.

IV. Im Berichtszeitraum aufgetretene Fälle der Generalunternehmerhaftung

1. Zuständigkeit der Einzugstellen der Krankenkassen

Zuständig für die Geltendmachung der Generalunternehmerhaftung sind die Einzugsstellen der Krankenkassen, da an sie der Gesamtsozialversicherungsbeitrag zu entrichten ist. Die zuständige Einzugsstelle ist gemäß § 28i SGB IV im Regelfall die Krankenkasse, von der die Krankenversicherung für den einzelnen Arbeitnehmer durchgeführt wird. Für Beschäftigte, die bei keiner Krankenkasse versichert sind, werden Beiträge zur Rentenversicherung und zur Arbeitsförderung an die Einzugsstelle gezahlt, die im Falle einer Krankenversicherung kraft Gesetzes zuständig wäre. Zahlt ein Nachunternehmer die für seine Arbeitnehmer geschuldeten Sozialversicherungsbeiträge trotz Mahnung und Ablauf der Mahnfrist nicht, können die für die einzelnen Arbeitnehmer zuständigen Krankenkassen Zahlung durch den Hauptunternehmer verlangen.

2. Anzahl der aufgetretenen Fälle

a) Haftung für deutsche Sozialversicherungsbeiträge

Die Einzugstellen haben insgesamt von acht aufgetretenen Fällen der Generalunternehmerhaftung berichtet.

In acht Fällen haben die Allgemeinen Ortskrankenkassen einen Haftungsbescheid erlassen. Davon wurden in fünf Fällen die Bescheide wieder aufgehoben, weil ein Gesamtwert aller für das Bauwerk in Auftrag gegebenen Bauleistungen von mindestens 500 000 Euro nicht nachgewiesen werden konnte. Zwei Bescheide, in denen Sozialversicherungsbeiträge in Höhe von 400 000 Euro und 10 000 Euro geltend gemacht werden, sind noch nicht rechtskräftig. Bestandskräftig geworden ist ein Bescheid, mit dem 2 000 Euro eingefordert wurden. Diese Forderung ist vom Generalunternehmer beglichen worden.

b) Haftung für ausländische Sozialversicherungsbeiträge

Von den Arbeitgeberverbänden wurden zwei Fälle berichtet, in denen ausländische Sozialversicherungsträger Beiträge von einem deutschen Generalunternehmer eingefordert haben. In einem Fall war der Anspruch des ausländischen Sozialversicherungsträgers nicht gegeben, der andere Fall ist noch nicht abgeschlossen.

V. Möglichkeit der Exkulpation des Generalunternehmers

Die Haftung des Generalunternehmers für Sozialversicherungsbeiträge im Baugewerbe ist verschuldensabhängig. Sie entfällt gemäß § 28e Abs. 3b SGB IV, wenn der Unternehmer nachweist, dass er ohne eigenes Verschulden davon ausgehen konnte, dass der Nachunternehmer oder ein von ihm beauftragter Verleiher seine Zahlungspflicht erfüllt.

1. Exkulpationsmöglichkeiten gemäß der Gesetzesbegründung

In der Gesetzesbegründung (Bundestagsdrucksache 14/8221) ist zu den Exkulpationsmöglichkeiten ausgeführt, dass der Generalunternehmer nachzuweisen hat, „dass er bei der Auswahl der Nachunternehmer die Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Kaufmanns aufgewandt hat. Dazu gehört beispielsweise eine Prüfung des Angebots des Nachunternehmers darauf, ob bei den Lohnkosten Sozialversicherungsbeiträge zutreffend einkalkuliert sind. Einfluss auf den Umfang der Prüfung kann auch haben, ob der Nachunternehmer eine Freistellungsbescheinigung der Finanzbehörden über die Erfüllung seiner Steuerpflicht nach dem Gesetz zur Eindämmung der illegalen Betätigung im Baugewerbe oder Bescheinigungen der Einzugsstellen für den Gesamtsozialversicherungsbeitrag über die Erfüllung seiner Zahlungspflichten vorlegt.“

2. In der Praxis angewandte Exkulpationsmöglichkeiten

a) Unbedenklichkeitsbescheinigung

aa) Verfahren

Zur praktischen Umsetzung der Generalunternehmerhaftung für Sozialversicherungsbeiträge haben sich die Spitzenorganisationen der

Sozialversicherung mit den Vertretern der Bauwirtschaft darauf verständigt, dass als Nachweis der Voraussetzungen für den Haftungsausschluss die Unbedenklichkeitsbescheinigung der Krankenkasse ausreichend ist, bei der die Arbeitnehmer des Nachunternehmers versichert sind. Die Bescheinigungen, in denen die korrekte Beitragszahlung des Nachunternehmers für die Vergangenheit bestätigt wird, haben regelmäßig eine Gültigkeitsdauer von drei Kalendermonaten. Sie werden den Nachunternehmern ausgestellt, die sie wiederum dem jeweiligen Generalunternehmer vorlegen sollen. Wird die Unbedenklichkeitsbescheinigung nicht erneuert, erlischt ihre Gültigkeit für Arbeitsentgelte, die für die Zeit nach Ablauf der Gültigkeitsdauer erzielt wurden.

bb) Probleme im Zusammenhang mit der Unbedenklichkeitsbescheinigung

Aus der Unbedenklichkeitsbescheinigung geht hervor, wie viele Arbeitnehmer eines Nachunternehmers bei der jeweiligen Krankenkasse versichert sind. Da seit dem 1. Januar 1996 freie Krankenkassenwahl besteht, müssen von allen Krankenkassen, in denen mindestens ein eingesetzter Arbeitnehmer des Nachunternehmers versichert ist, die entsprechenden Bescheinigungen angefordert werden. Da eine nicht unerhebliche Zahl von Arbeitnehmern regelmäßig die Krankenkasse wechselt, um beispielsweise einen günstigeren Beitragssatz in der Krankenversicherung zu erreichen, verändern sich die abzufragenden Krankenkassen.

Dem Generalunternehmer obliegt es, zu prüfen, ob er vom Nachunternehmer eine ausreichende Anzahl von Unbedenklichkeitsbescheinigungen erhalten hat, da die Exkulpation nur greift, wenn die Anzahl der in den Bescheinigungen genannten Personen ausreicht, um die Arbeiten durchführen zu können. Eine personenbezogene Aufstellung danach, welcher versicherte Arbeitnehmer auf der Baustelle tätig wird, erfolgt nicht. Eine Exkulpation erfolgt also auch, wenn die Personen, die auf der Baustelle tätig werden, andere sind, als die, die bei den jeweiligen Krankenkassen versichert sind. Wenn beispielsweise die bei der Einzugsstelle gemeldeten Arbeitnehmer auf einer anderen Baustelle eingesetzt werden, wäre der Generalunternehmer exkulpiert, selbst wenn auf seiner Baustelle nur illegal Beschäftigte tätig werden.

b) Andere Möglichkeiten der Exkulpation

Zum Teil machen die Unternehmen auch von der Möglichkeit Gebrauch, Freistellungsbescheinigungen der Finanzämter gemäß § 48b Einkommensteuergesetz vorzulegen. Dies erfolgt in der Praxis aber nur zusätzlich zur Vorlage der Unbedenklichkeitsbescheinigungen der Einzugsstellen.

VI. Auskunftsanspruch

§ 28e Abs. 3c SGB IV enthält Auskunftsspflichten des Subunternehmers und des Generalunternehmers gegenüber der Einzugsstelle, deren Verletzung in § 111 Abs. 1 Nr. 2b SGB IV bußgeldbewehrt ist. Mit diesen Auskunftsspflichten soll erreicht werden, dass eine Zuordnung der Tätigkeit des Arbeitnehmers eines Nachunternehmers zu einem Generalunternehmer möglich ist.

Die Auskunftsspflicht läuft weitgehend ins Leere. Die Einzugsstellen berichten, dass die in § 28f Abs. 1a SGB IV geforderte Führung der Lohnaufzeichnungen, die eine Zuordnung der Arbeitnehmer, des Arbeitsentgelts und des darauf entfallenden Gesamtsozialversicherungsbeitrages zu dem jeweiligen Dienst- oder Werkvertrag mit dem Generalunternehmer ermöglicht, bei den Nachunternehmern häufig nicht existiere. Der Aufforderung, Firmenbezeichnung und Anschrift der Hauptunternehmer zu benennen, damit die Aufzeichnungen einem bestimmten Auftraggeber zugeordnet werden können, kämen die Nachunternehmer häufig nicht nach. Die Androhung von Geldbußen bewirke keine Änderung des Verhaltens, da die Nachunternehmer in den einschlägigen Fällen mittellos und oft nicht mehr aufgreifbar seien.

VII. Gesamtwert der Bauleistungen

Gemäß § 28e Abs. 3d SGB IV gelten die Regelungen der Generalunternehmerhaftung für Sozialversicherungsbeiträge im Baugewerbe erst ab einem geschätzten Gesamtwert aller für ein Bauwerk in Auftrag gegebenen Bauleistungen von 500 000 Euro.

Die Einzugsstellen berichten, dass die Prüfung und Ermittlung des Auftragsvolumens schwierig und mit hohem Aufwand verbunden sei. Der Umfang der Bauleistungen werde von den Hauptunternehmern häufig unter 500 000 Euro beziffert. Den Einzugsstellen sei es kaum möglich, den Gegenbeweis anzutreten. Außerdem wird vermutet, dass die Bauleistungen zur Umgehung der Haftung aufgeteilt werden.

VIII. Haftung bei Umgehungstatbeständen

§ 28e Abs. 3e SGB IV sieht vor, dass der Generalunternehmer über den ersten Nachunternehmer hinaus haftet, wenn die Beauftragung des ersten Nachunternehmers bei verständiger Würdigung der Gesamtumstände zur Umgehung der Haftung geschieht. In § 28e Abs. 3e Buchstabe a bis c sind Tatbestände aufgeführt, in denen eine Umgehung in der Regel vermutet wird.

Die Umgehungshaftung ist bisher nicht zur Anwendung gekommen.

IX. Stellungnahmen der Einzugsstellen

1. Bundesverband der Allgemeinen Ortskrankenkassen

Nach Auffassung des AOK-Bundesverbandes ist die Generalunternehmerhaftung vom Grundgedanken her positiv zu bewerten. Die geringe Anzahl der Fälle zeige

jedoch, dass die Generalunternehmerhaftung in der Praxis kaum umsetzbar sei. Die Inanspruchnahme der Hauptunternehmer scheitere hauptsächlich daran, dass die Subunternehmer keine nachprüfbaren Lohnaufzeichnungen je Auftraggeber (§ 28f Abs. 1a SGB IV) führten.

Von den Prüfdiensten der Rentenversicherungsträger, die offenbar den Nutzen der Generalunternehmerhaftung für die Einzugsstellen noch nicht in vollem Umfang erkannt hätten, würden die Einzugsstellen nur unzureichend unterstützt. Dies betreffe sowohl die Ermittlung der Höhe des Auftragsvolumens als auch die Zuordnung der auf den jeweiligen Baustellen eingesetzten Arbeitnehmer. Soweit die Hauptunternehmer haftbar gemacht werden konnten, habe dies überwiegend daran gelegen, dass in Großaktionen zwischen den Behörden der Zollverwaltung, Polizei und Staatsanwaltschaft umfangreiche Firmenunterlagen einschließlich baustellenbezogener Stundenzettel beschlagnahmt worden seien, die einzelnen Arbeitnehmern konkret zugeordnet werden konnten. Die Auswertung der Unterlagen sei sehr mühsam und zeitaufwendig.

Positiv sei festzustellen, dass die Nachunternehmer zur Erlangung der von den Hauptunternehmern geforderten Unbedenklichkeitsbescheinigungen in verstärktem Maße ihren Zahlungspflichten hinsichtlich der Sozialversicherungsbeiträge nachkämen.

2. Andere Spitzenverbände der Einzugsstellen

Von den anderen Spitzenverbänden der Krankenkassen ist keine ausführliche Stellungnahme zur Generalunternehmerhaftung erfolgt.

Die Bundesknappschaft kritisiert, dass der Gesetzgeber keine eindeutigen Kriterien aufgestellt habe, nach denen sich der Generalunternehmer vertraglich oder anderweitig absichern könne. Auch sei es für die Einzugsstellen schwierig, anhand der Aktenlage die Sachverhalte zu erkennen und der Generalunternehmerhaftung zuzuordnen.

Der Verband der Angestellten-Krankenkassen und der Arbeiter-Ersatzkassen-Verband gehen davon aus, dass durch die Exkulpationsmöglichkeit eine Haftung in der Praxis nicht durchgesetzt werden könne. Nach Auffassung des Innungskrankenkassen-Bundesverbandes hat die verstärkte Ausstellung von Unbedenklichkeitsbescheinigungen dazu beigetragen, dass konkrete Anwendungsfälle der Generalunternehmerhaftung bei den Innungskrankenkassen nicht aufgetreten sind.

X. Stellungnahme der Arbeitgeberverbände

1. Zentralverband deutsches Baugewerbe

Der Zentralverband deutsches Baugewerbe lehnt die Generalunternehmerhaftung für Sozialversicherungsbeiträge im Baugewerbe ab. Durch die Generalunternehmerhaftung seien staatliche Pflichten wie der Einzug von Sozialversicherungsbeiträgen auf private Rechtssubjekte übertragen worden. Der mit der Exkulpation verbundene bürokratische Aufwand für die Baubetriebe sei erheblich

und stehe in keinem Verhältnis zu einer möglichen Wirkung. Die Generalunternehmerhaftung stelle ein nicht kalkulierbares Risiko dar. Nach den Erfahrungen des Zentralverbands deutsches Baugewerbe sei es nicht gelungen, durch die Generalunternehmerhaftung für Baubetriebe Schwarzarbeit und illegale Beschäftigung wirksam zu bekämpfen.

Der Zentralverband deutsches Handwerk und die Bundesvereinigung der Arbeitgeberverbände haben sich der Stellungnahme des Zentralverbands deutsches Baugewerbe angeschlossen.

2. Hauptverband der deutschen Bauindustrie

Der Hauptverband der deutschen Bauindustrie vertritt die Auffassung, dass die lediglich geringe Wirkung der Haftung in keinem Verhältnis zu dem durch sie ausgelösten Verwaltungsaufwand stehe.

Der Verwaltungsaufwand beziehe sich nicht nur auf die kontinuierliche Anforderung und Kontrolle der Unbedenklichkeitsbescheinigungen, mit der in den meisten Betrieben nahezu eine Arbeitskraft ausschließlich beschäftigt sei. Auch die Feststellung des Generalunternehmers, ob der Gesamtwert aller für das entsprechende Bauwerk in Auftrag gegebenen Leistungen 500 000 Euro übersteige, sei verwaltungstechnisch aufwendig.

Problematisch sei außerdem die Ungewissheit im Hinblick auf die Exkulpationsmöglichkeit. Zwar sei die Exkulpationsmöglichkeit im Gesetz ausdrücklich vorgesehen, doch bleibe es der Phantasie des Einzelnen überlassen, welche Umstände ausreichten, um von einer Exkulpation auszugehen. So bleibe offen, wie eine Exkulpation aussehen könne, wenn keine ordnungsgemäße Unbedenklichkeitsbescheinigung beigebracht werde. Zudem könne es im Falle von Verzögerungen bei der Beschaffung der Unbedenklichkeitsbescheinigungen zu Störungen im Bauablauf kommen, die erhebliche finanzielle Folgen haben könnten. Ein Nachunternehmereinsatz, der unvorhergesehen kurzfristig notwendig wird, z. B. bei Insolvenz des ursprünglich beauftragten Nachunternehmers, sei aufgrund nicht vorliegender Unbedenklichkeitsbescheinigungen mit erheblichen Risiken verbunden.

3. Übrige Spitzenverbände der deutschen Wirtschaft

Die übrigen Spitzenverbände der Wirtschaft stehen der Generalunternehmerhaftung im wesentlichen aufgrund der bereits unter 1. und 2. aufgeführten Argumente ablehnend gegenüber. Ergänzend vertritt der Deutsche Industrie- und Handelskammertag die Auffassung, dass die Generalunternehmerhaftung dazu führe, dass die Betriebe zur Minimierung ihres Haftungsrisikos so weit wie möglich auf ihnen bereits als zuverlässig bekannte Unternehmen zurückgriffen. Damit könnten die Regelungen zur Generalunternehmerhaftung zur Folge haben, dass insbesondere neu gegründete Unternehmen keine Aufträge erhalten und es nicht schaffen, am Markt Fuß zu fassen.

XI. Zusammenfassung und Bewertung

Im zweijährigen Berichtszeitraum wurden insgesamt acht Haftungsbescheide erlassen, von denen fünf wieder aufgehoben wurden und zwei noch rechtshängig sind. Bestandskräftig wurde ein Bescheid über 2 000 Euro. Die Verbände der Bauwirtschaft klagen über hohen Verwaltungsaufwand bei ihren Mitgliedsbetrieben.

Die sehr geringe Zahl der aufgetretenen Fälle der Generalunternehmerhaftung ist nicht zufriedenstellend und rechtfertigt allein nicht den bei den Unternehmen der Bauwirtschaft auftretenden Verwaltungsaufwand. Es ist aber davon auszugehen, dass die Regelungen zur Generalunternehmerhaftung präventive Wirkungen entfalten. Zwar ist nicht in Zahlen belegbar, in welchem Umfang die Generalunternehmerhaftung einen Beitrag zur Beitragsehrlichkeit in der gesetzlichen Sozialversicherung und damit zur Bekämpfung illegaler Beschäftigung leistet. Die Erfahrung der Beteiligten, dass Hauptunter-

nehmer dazu veranlasst werden, Nachunternehmer einzusetzen, die in der Vergangenheit ihren Zahlungsverpflichtungen gegenüber den Sozialversicherungsträgern nachgekommen sind, zeigt jedoch, dass die Regelung zumindest unter präventiven Gesichtspunkten geeignet ist, Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung entgegenzuwirken.

Die Bundesregierung wird diesen Bericht zum Anlass nehmen, gemeinsam mit allen Verfahrensbeteiligten ergebnisoffen alle Handlungsalternativen zu erörtern, insbesondere ob und wie die Wirksamkeit der Generalunternehmerhaftung verbessert werden kann. Dazu werden umgehend mit den Tarifvertragsparteien des Baugewerbes und den Spitzenverbänden der Krankenkassen Gespräche aufgenommen, um zu prüfen, ob durch Änderungen des Verfahrens oder gesetzliche Modifizierungen der gewünschte Erfolg erreicht werden kann.

